



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2016/0268
	Verantwortlich:	Dez.4
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	09.06.2016	7		x	vorberaten
Hauptausschuss	14.06.2016	5		x	vorberaten
Gemeinderat	21.06.2016	7	x		genehmigt

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 9. Juni 2016 und im Hauptausschuss am 14. Juni 2016

a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 09. Dezember 1980 zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2015

b) im Bereich Christkindlesmarkt die Einbeziehung des noch bestehenden gebührenrechtlichen Ergebnisses 2011 in Höhe von - 7.982,00 Euro, 2012 in Höhe von - 14.951,22 Euro und die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2013 in Höhe des Teilbetrages von - 24.598,96 Euro in die Gebührensatzung 2016 und in Höhe des Teilbetrages von - 44.594,30 Euro in die Gebührensatzung 2017 (vgl. **Anlage 2**)

c) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr 2016

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	X	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
	41.000 €			
Kontierungsobjekt: 1.720.57.30.07.04		Kontenart: 33210000		
Ergänzende Erläuterungen: Es werden jährliche Mehrerträge von ca. 41.000 € erwartet.				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	X	nein	ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	nein	ja	abgestimmt mit

Vorbemerkung:

Die **Christkindlesmarktgebühren** (Gebührenverzeichnis 3, Gebührennummern 324 ff.) sollen geändert werden. Änderungen im Text der Gebührensatzung sowie an der Gebührensystematik sind nicht vorgesehen. Redaktionell wurde lediglich die Bezeichnung der Gebührennummer 327 c) im Gebührenverzeichnis angepasst.

Der Gemeinderat hat zuletzt mit Beschluss vom 22. Juli 2014 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses für **Christkindlesmarktgebühren** beschlossen. Dabei wurde ein Kostendeckungsgrad von 68,19 Prozent für das Jahr 2014 und von 66,91 Prozent für das Jahr 2015 festgelegt sowie eine Anpassung der Gebührenunterteilung vorgenommen.

Bei der nun erstellten Neukalkulation wurde auf dieser Basis weiterhin darauf geachtet, dass die Gebührensteigerung für Betriebe, die die Infrastruktur (zum Beispiel, Wasser-/ Abwasserleitungen, Toilettenbetreuung, Abfallentsorgung etc.) am meisten beanspruchen, am stärksten ausfällt. Für die Beschickerinnen und Beschicker der Kunsthandwerkerhütte sind keine Gebührenerhöhungen vorgesehen.

Im Bereich der Aufwendungen wurden neben dem leicht gestiegenen Personalaufwand und Sachaufwand sowie den kalkulatorischen Kosten die noch bestehenden Kostenunterdeckungen der Jahre 2011 bis 2013 in Höhe von insgesamt 92.126,48 Euro berücksichtigt, um den gebührenrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden. Dadurch konnte noch kein höherer Kostendeckungsgrad erreicht werden. Dies wird allerdings ab dem Jahr 2018 angestrebt.

Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten:

Der auf den Christkindlesmarkt entfallende Anteil des Personalaufwands basiert auf dem für das Jahr 2015 aktuell ermittelten Anteil am Gesamtpersonalaufwand des Marktamtes.

Dies gilt ebenfalls für den Sachaufwand, der auch Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen und zentrale Gemeinkosten enthält.

Die kalkulatorischen Kosten wurden konkret aus den zu erwartenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen der dem Produkt zugeordneten Anlagen ermittelt.

Diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten fließen gem. § 14 KAG in die Gebührenkalkulation mit ein. Bei den Personal- und Sachkosten wurden allgemeine Kostensteigerungen berücksichtigt (vgl. Anlage 2).

Gebührenaufkommen (Anlage 3):

Das ermittelte Gesamtgebührenaufkommen basiert auf der unter den aktuellen Gegebenheiten zu erwartenden jährlichen Beschickeranzahl und damit den entsprechend zugeteilten Flächen bzw. der zugelassenen Anzahl bei Kinderfahrgeschäften, (Kühl-) Wagen/Anhängern und Stehtischen sowie der zugeteilten Tage bei der Kunsthandwerkerhütte.

Zur Verdeutlichung sind zu den Auswirkungen Berechnungsbeispiele (Anlage 4) dargestellt.

Kostendeckungsgrad:

Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades des Christkindlesmarktes stellt sich seit 2014 wie folgt dar:

2014	68,46 Prozent
2015	68,90 Prozent

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung zu den zuletzt beschlossenen Kostendeckungsgraden wird verwiesen (68,19 bzw. 66,91 Prozent). Nach der Neukalkulation ergibt sich für die Jahre 2016 und 2017 ein Kostendeckungsgrad von 67,04 Prozent (Anlage 2).

Als Anlagen sind beigefügt:

<u>Anlage 1</u>	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)
<u>Anlage 2</u>	Berechnung des Gebührenbedarfs für den Christkindlesmarkt
<u>Anlage 3</u>	Gebührenkalkulation Christkindlesmarkt
<u>Anlage 4</u>	Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhung beim Christkindlesmarkt
<u>Anlage 5</u>	Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten
<u>Anlage 6</u>	Synopse zu Gebührenverzeichnis 3 der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste (Gebühren für den Christkindlesmarkt)

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 9. Juni 2016 und im Hauptausschuss am 14. Juni 2016

- a) die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 09. Dezember 1980 zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2015.

-
- b) im Bereich Christkindlesmarkt die Einbeziehung des noch bestehenden gebührenrechtlichen Ergebnisses 2011 in Höhe von - 7.982,00 Euro, 2012 in Höhe von - 14.951,22 Euro und die Einbeziehung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2013 in Höhe des Teilbetrages von - 24.598,96 Euro in die Gebührenkalkulation 2016 und in Höhe des Teilbetrages von - 44.594,30 Euro in die Gebührenkalkulation 2017 (vgl. **Anlage 2**).
- c) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze auch für das Jahr 2016.